

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.02.2021

Geschäftszahl

Ra 2019/10/0148

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2019/10/0163 E 18. Dezember 2020 RS 2

Stammrechtssatz

Die Übergangsbestimmung des § 38 Abs. 11 NÖ NatSchG 2000 betrifft jene Fälle, in denen Umweltorganisationen in einem vor dem Inkrafttreten der Novelle LGBL. Nr. 26/2019 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren beigezogen wurden. Diese Umweltorganisationen sind solchen Verfahren "weiterhin beizuziehen". Auf das Datum der Erlassung eines allfällig bereits ergangenen behördlichen Bescheides stellt diese Bestimmung - anders als § 38 Abs. 10 NÖ NatSchG 2000 - nicht ab.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2019100148.L01